Vereinsstatuten «Kultur am Berg» mit Sitz in Gersau

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Kultur am Berg» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am Unterföhnenberg 1, 6442 Gersau.

2. Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung und den Erhalt der kulturellen Vielfalt in der Schweiz. Weitergehend die Förderung von kulturellen Anlässen jeglicher Art mehrheitlich auf dem Gelände der Alpliegenschaft Föhnenberg, jedoch auch an anderen Orten.

Ziel ist ein respektvoller Umgang mit Mensch und Natur, Förderung von Diversität und das Leben von Kultur in all seinen verschiedenen Formen.

Ausserdem unterstützen wir die Stiftung KODU, deren Zweck der Erhalt der Alpliegenschaft Föhnenberg ist. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus Veranstaltungen
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Über die Verwendung von Erträgen und Zuwendungen jeglicher Art entscheidet der Vorstand. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen. Aufnahmegesuche können an jedes Vorstandsmitglied gerichtet werden und der Vorstand entscheidet mit einer einfachen Mehrheit über die Aufnahme.

Vollmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche aktiv im Vorstand des Vereins mitwirken oder eine aktive Rolle in einem vereinsinternen Organisationskomitee verantworten. Sie sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

Passivmitglieder / Helfer können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und materiell unterstützen und/oder bei Vereinsanlässen aktiv mithelfen. Grundsätzlich wird ein Mitgliederbeitrag geschuldet, jedoch entscheidet der Vorstand anhand der Leistung des Mitgliedes über dessen erlass oder entsprechender Rückvergütung. Sie erhalten weder eine Einladung an die Generalversammlung, noch ein Stimmrecht an dieser.

Gönnermitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die anhand eines jährlichen Beitrages Zugang zu Vereinsveranstaltungen erhalten. Sie haben weder Teilnahmerecht an der Generalversammlung noch ein Stimmrecht.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- Bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- Bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

6. Mitgliederbeitrag

Den Mitgliederbeitrag bestimmt der Vorstand.

7. Austritt und Ausschluss

Der Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitglied seinen Austritt bekannt gibt, oder wenn der Mitgliederbeitrag nicht bezahlt wird (ausgenommen Vollmitglieder). Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Der Mitgliederbeitrag ist umgehend nach Vereinseintritt zu begleichen. Ein Mitglied kann jederzeit und ohne Angabe eines Grundes vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die betroffene Person kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen. Diese entscheidet dann mit einer einfachen Mehrheit über den Ausschluss.

8. Organe des Vereins

Diese sind wie folgt:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die OK-Komitees

9. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt. Zur Generalversammlung werden alle Vollmitglieder eingeladen. Die Einladung erfolgt vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor der Generalversammlung. Traktanden können bis zehn Tage vor der Generalversammlung an den Vorstand gerichtet werden. Der Vorstand entscheidet über dessen Priorität und Abfolge an der Generalversammlung.

Die Generalversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes, sowie Annahme des Kassenberichts
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung
- d) Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f) Behandlung der Ausschlussrekurse
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

An der Generalversammlung besitzt jedes Vollmitglied eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit einem einfachen Mehr.

10. Der Vorstand

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsidium
- b) Vizepräsidium
- c) Finanzen
- d) Aktuariat
- e) (weitere)

Ämterkumulation ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Der Vorstand kann jederzeit weitere Vorstandsmitglieder mit entsprechendem Ressort bestimmen. Diese werden umgehend in ihr Amt gehoben, jedoch bedarf die Wahl und Ressortbildung and der folgenden Generalversammlungen Bestätigung.

11. Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für Vereinsverbindlichkeiten ist ausgeschlossen.

12. Urabstimmung

Die schriftliche Zustimmung eines schriftlichen oder in elektronischer Form vorgelegten Antrags (Urabstimmung) ist einem Beschluss der Mitgliederversammlung gleichwertig. Für Urabstimmungen ist der Vorstand verantwortlich. Das einfache Mehr die eingegangenen Stimmen entscheidet über den Beschluss.

13. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtend durch die Kollektivunterschrift von entweder dem Präsidenten/der Präsidentin, oder dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin und mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied.

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom _______angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Statuten ganz oder teilweise nicht rechtwirksam sein, so soll dadurch die Gültigkeit der Übrigen nicht berührt werden. Die betroffenen Bestimmungen werden durch solche ersetzt, die dem Sinn und Zweck dieser Bestimmungen in einer rechtwirksamen Weise am nächsten kommt. Datum, Ort _______ Präsidium: ______

Protokollführung: _____